

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 15.03.1874

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 15. März 1874.) 5. Stück.

Inhalt:

- N^o 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen vom 7. März 1874, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die zum Gut Calhorn, Gemeinde Essen, gehörigen Holzungen des Freiherrn von Nagel.
- N^o 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1874, betreffend die Aufferkürssetzung der deutschen Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen.

N^o 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die zum Gut Calhorn, Gemeinde Essen, gehörigen Holzungen des Freiherrn von Nagel.

Oldenburg, den 7. März 1874.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den §§ 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4, 6, 8, 9, 21—26, 32, 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den im § 74

olcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, auf die zum Gut Calhorn, Gemeinde Effen, gehörigen Holzungen des Freiherrn von Nagel für anwendbar erklärt sind und daß dem Joseph Johannes zu Calhorn die Beaufsichtigung dieser Holzungen übertragen ist.

Oldenburg, den 7. März 1874.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinus.

№. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufferkurssetzung der deutschen Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen.

Oldenburg, den 10. März 1874.

Indem das Staatsministerium eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Aufferkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, vom 6. December 1873 (Reichsgesetzblatt S. 375) nachstehend zur besonderen Kunde der Eingefessenen des Herzogthums bringt, macht es bekannt:

daß es die Großherzogliche Hauptkassen-Verwaltung mit der Vermittlung der Einlösung der im Herzogthum in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 14, § 1 des Münzgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Juni 1857 (Gesetzsammlung

Band 15, S. 618) als gesetzliches Zahlungsmittel für Goldverpflichtungen geltenden deutschen Landesgoldmünzen beauftragt hat,
 daß die Einlösung durch Vermittelung dieser Kasse sich nur auf diejenigen doppelten, einfachen und halben Pistolen (Friedrichsd'or, Zehnthaler-, Fünftthaler-, Zweieinhalbthaler-Stücke), Kronen und halben Kronen erstreckt, welche von den dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 (Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg Bd. 15, S. 565) beigetretenen, jetzt zum Deutschen Reiche gehörenden Bundesstaaten geprägt worden sind, insbesondere also nicht auf österreichische Kronen,
 daß bei der Ueberreichung der zur Einlösung zu bringenden Goldmünzen die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers angegebenen Formvorschriften genau zu beachten sind,
 daß die Hauptkassen-Verwaltung sich auf schriftliche Verhandlung nicht einlassen kann,
 und daß der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, demnächst vom Staatsministerium bekannt gemacht werden wird.

Oldenburg, den 10. März 1874.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruh strat.

Lubinus.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen. Vom 6. December 1873.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. April 1874 an gelten sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als ein gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einklösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

Von demselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einklösung derselben findet nicht statt.

§ 2.

Die im Umlaufe befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§ 3 und 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen, bezw. Landes-silbermünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden Landesgoldmünzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwech-selung angenommen.

§ 3.

Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Werthverhältnisse:

preussische Friedrichsd'or zu . . .	5 Thlr. 20 Sgr.
kurhessische Pistolen zu	5 " 20 "
württembergische, badische, Großherzoglich hessische Zehn- und Fünf-Guldenstücke zu	10 Fl. bezw. 5 Fl. — Kr.,
württembergische Dukaten (Prägung seit 1840) zu	5 " 45 "
badische Dukaten (Prägung seit 1837, sog. Rheingolddukaten) zu	5 " 35 "
badische 500-Kreuzerstücke zu	8 " 20 "

§ 4.

Für alle im § 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehaltes an feinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet.

Zu diesem Behufe ist der Kasse bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbesccheinigung zurückgegeben wird und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit, falls sich sonstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden.

Auf Denkmünzen, Schaumünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

In Betreff der Grenze der Gewichtsminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewichte verringerten Goldmünzen der im § 3 aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig gelten.

Ergiebt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absätze des § 4 vergütet.

Berlin, den 6. December 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.